

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

EW Eichsfeldgas GmbH

Worbis, Hausener Weg 32

37339 Leinefelde-Worbis

und

Musterfirma

Musterstraße

PLZ Ort

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

3.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1

Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

_____ Ort, Datum	_____ Leinefelde-Worbis, Ort, Datum
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Unternehmen	_____ EW Eichsfeldgas GmbH Unternehmen

Technischer Anhang:

1. Ansprechpartner

- siehe Kommunikationsdatenblätter der Parteien

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
- Kommunikationsadressen

Netzbetreiber: eichsfeldgasnetz@edifact.ew-netz.de

Lieferant:

- Kommunikationsidentifikation: Absenderadresse Signatur

Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie beträgt mindestens 10 MB
gezippt (siehe auch Mitteilung der BNetzA vom 28.11.2007)

- Versand u. Annahme von komprimierten Daten: siehe Datenaustauschblatt

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren: SMIME

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter
www.edi-energy.de

- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht
unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskennung (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Ver-
fahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
- UN für EDIFACT-Syntax
- GS1 für ILN-Nummer
- DVGW für DVGW-Codenummer und Artikelnummern (vor Veröffentlichung kontrollieren)
- Netzbetreiber für Zählpunkte
- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

Bis zur Veröffentlichung einer gemeinsamen Vedis-Empfehlung (Strom + Gas) ist die derzeit bestehende maßgebend.